

§ 177.

(1) Zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange kann das Ministerium des Innern die Gemeindeverordneten und sonstige auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzte Verwaltungsstellen von Selbstverwaltungskörpern auflösen. Das Ministerium des Innern hat im Falle der Auflösung sowie dann, wenn infolge verweigerter Amtsausübung Körperschaften oder Verwaltungsstellen beschlußunfähig geworden sind, über die einstweilige Verwaltung der eigenen und übertragenen Geschäfte des Selbstverwaltungskörpers auf dessen Kosten Bestimmung zu treffen. In der Regel hat der Auflösung eine Verwarnung vorauszugehen. Die Gründe der Auflösung sind den Betroffenen zu eröffnen. § 30 Abs. 2 gilt hier nicht. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern anzuordnen, daß Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Der Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Ruhetag sein.

(2) Die Amtsdauer der bei einer derartigen Neuwahl gewählten Mitglieder endet mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Körperschaft stattfindet.

(3) Die bei einer derartigen Neuwahl gewählte Körperschaft ist, soweit es sich um Gemeindeverordnete handelt, vom Bürgermeister, im übrigen von der Staatsbehörde innerhalb 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Allgemeines.

§ 178.

Die bestehenden Ortsgesetze und Verordnungen der Gemeinden, die Satzungen der Zweckverbände (Gemeindeverbände) und die Satzungen (genehmigten Beschlüsse) der Bezirksverbände bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 179.

Sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Teile eines Gemeindebezirks nur in bezug auf die Polizeipflege mit einer anderen Gemeinde verbunden, so verbleibt es bis auf weiteres dabei. Jede der beteiligten Gemeinden kann die Umwandlung des Verhältnisses in einen Zweckverband verlangen. § 168 gilt entsprechend.

§ 180.

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Bürgermeister und Gemeindevorstände bleiben als Bürgermeister im Amte. Sie scheiden aber nach 3 Monaten oder im beiderseitigen Einverständnis früher aus, wenn sie dies bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt fordern.

(2) Wird ein beim Inkrafttreten der Gemeindeordnung im Amte befindlicher berufsmäßiger Bürgermeister nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wiedergewählt, so ist ihm sein letztes Dienst Einkommen zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren. Hatte er zu diesem Zeitpunkte bereits einen höheren Ruhegehaltsanspruch erdient, so ist ihm die Rente in dieser Höhe zu gewähren.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Dienst Einkommens nach Abs. 2 bleibt die Bedeutung der Stelle im Zeitpunkte des Ausscheidens.

(4) Hatte nach bisherigem Rechte — § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1906 (GWB. S. 88) — der nicht auf Lebenszeit Gewählte im Falle der Nichtwiederwahl nur Anspruch auf eine vierjährige Unterstützung, so gilt § 105 Abs. 1 entsprechend.